



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juli 1992

Nummer 43

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203033	16. 6. 1992	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen und familiären Gründen (§§ 78 b, 85 a LBG bzw. §§ 6 a, 6 b LRiG); Erziehungsurlaub (§ 2 ErzUV)	916
203308	4. 6. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. November 1966	922
2370	3. 6. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 – WFB 1984 –	923

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
12. 6. 1992	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen Bekanntmachung Nr. 5 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1993	923
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 24 v. 15. 6. 1992	925
	Nr. 25 v. 17. 6. 1992	925
	Nr. 26 v. 25. 6. 1992	925
	Nr. 27 v. 30. 6. 1992	925
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 12 v. 15. 6. 1992	926

I.

203033

**Teilzeitbeschäftigung und Urlaub
aus arbeitsmarktpolitischen
und familiären Gründen
(§§ 78 b, 85 a LBG bzw. §§ 6 a, 6 b LRiG);
Erziehungsurlaub (§ 2 ErzUV)**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums -
II A 1 - 1.66 - 11/92 - u. d. Finanzministeriums -
B 1110 - 78 b 19 - IV B 2 -
v. 16. 6. 1992

Der Gesetzgeber hat für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes großzügige Möglichkeiten geschaffen, eine Teilzeitbeschäftigung auszuüben oder eine Beurlaubung in Anspruch zu nehmen. Die nachfolgenden Hinweise sollen über die gesetzlichen Freistellungsmöglichkeiten und die Auswirkungen dieser Freistellungen auf andere Rechtsgebiete informieren. Der Erlaß enthält entsprechend seinem Informationszweck nur eine Wiedergabe des geltenden Rechts, jedoch keine Regelungen, z. B. über Beginn und Ende oder die Mindestdauer eines Urlaubs oder einer Teilzeitbeschäftigung u. a. Regelungen dieser Art bleiben den einzelnen Ressorts überlassen.

I.

Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen

1 Teilzeitbeschäftigung und Urlaub
aus Arbeitsmarktgründen

1.1 Beamte/Beamtinnen

Nach § 78 b LBG können in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, Beamten/Beamtinnen mit Dienstbezügen auf Antrag folgende Freistellungen bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen:

- Teilzeitbeschäftigung bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt 15 Jahren (§ 78 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1); bei Reduzierung der regelmäßigen Arbeitszeit im Bewilligungszeitraum um durchschnittlich nicht mehr als ein Viertel bis zur Dauer von insgesamt 20 Jahren,
- Teilzeitbeschäftigung bis zum Beginn des Ruhestandes nach Vollendung des 55. Lebensjahres (§ 78 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2),
- Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt höchstens 6 Jahren (§ 78 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3),
- Urlaub ohne Dienstbezüge bis zum Beginn des Ruhestandes nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren und nach Vollendung des 55. Lebensjahres (§ 78 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4). Teilzeitbeschäftigung (ohne Altersteilzeit - § 78 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) und Urlaub (§ 78 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4) allein darf eine Dauer von 12 Jahren, Teilzeitbeschäftigung mit durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit und altersunabhängiger Urlaub (§ 78 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) dürfen zusammen eine Dauer von 20 Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten/Beamtinnen im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

Zu den Beamten/Beamtinnen mit Dienstbezügen gehören nicht Beamte/Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, wohl aber Beamte/Beamtinnen auf Probe und Beamte/Beamtinnen auf Zeit.

Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung (§ 78 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) oder eines Urlaubs (§ 78 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 78 b LBG entscheidet jeder Dienstherr in eigener Verantwortung.

1.2 Richter/Richterinnen

Nach § 6 b LRiG sind Richtern/Richterinnen in einer Ausnahmesituation, in der ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, auf Antrag folgende Freistellungen zu bewilligen:

- Teilzeitbeschäftigung bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt 15 Jahren (§ 6 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1); bei Reduzierung der regelmäßigen Arbeitszeit im Bewilligungszeitraum um durchschnittlich nicht mehr als ein Viertel bis zur Dauer von insgesamt 20 Jahren,
- Teilzeitbeschäftigung bis zum Beginn des Ruhestandes nach Vollendung des 55. Lebensjahres (§ 6 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2),
- Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt höchstens 6 Jahren (§ 6 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3),
- Urlaub ohne Dienstbezüge bis zum Beginn des Ruhestandes nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren und nach Vollendung des 55. Lebensjahres (§ 6 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4).

Teilzeitbeschäftigung (ohne Altersteilzeit - § 6 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von 15 Jahren, Urlaub (§ 6 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4) allein darf eine Dauer von 12 Jahren, Teilzeitbeschäftigung mit durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit und Urlaub (§ 6 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4) dürfen zusammen eine Dauer von 20 Jahren nicht überschreiten.

Dem Antrag auf Teilzeitbeschäftigung darf nur entsprochen werden, wenn das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt und der Richter/die Richterin zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt. Altersunabhängiger Urlaub darf nur bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und der Richter/die Richterin zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.

Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung (§ 6 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) oder eines Urlaubs (§ 6 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.

2 Teilzeitbeschäftigung und Urlaub
aus familiären Gründen

2.1 Beamte/Beamtinnen

Nach § 85 a LBG kann einem Beamten/einer Beamtin mit Dienstbezügen auf Antrag

- Teilzeitbeschäftigung in der Weise bewilligt werden, daß die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt wird,
- ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er/sie mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

Teilzeitbeschäftigung und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von 15 Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von 12 Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von 20 Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung der Arbeitszeit während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht übersteigt. Bei Beamten/Beamtinnen im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters

ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen; der Urlaub darf jeweils nur um höchstens drei Jahre verlängert werden.

2.2 Richter/Richterinnen

Nach § 6a LRiG ist einem Richter/einer Richterin auf Antrag

- Teilzeitbeschäftigung in der Weise zu bewilligen, daß der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes ermäßigt wird,
- ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren,

wenn er/sie mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

Teilzeitbeschäftigung und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von 15 Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von 12 Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von 20 Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung des Dienstes während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich ein Viertel des regelmäßigen Dienstes nicht übersteigt. Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen; der Urlaub darf jeweils nur um höchstens drei Jahre verlängert werden.

Anträge sind nur dann zu genehmigen, wenn der Richter/die Richterin zugleich der Verwendung auch in einem anderen Rechtsamt desselben Gerichtszweiges zustimmt.

3 Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen und familiären Gründen (Kumulation)

Beamte/Beamtinnen - Richter/Richterinnen

Nach § 78b Abs. 4 LBG/§ 6b Abs. 4 LRiG sind für eine Kumulation von Freistellungen nach § 78b Abs. 1 LBG/§ 6b Abs. 1 LRiG (arbeitsmarktpolitische Fallgruppe) und solchen nach § 85a Abs. 1 LBG/§ 6a Abs. 1 LRiG (familienpolitische Fallgruppe) folgende Möglichkeiten und Höchstgrenzen vorgesehen:

- a) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen (§ 78b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 LBG/§ 6b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 LRiG - somit ohne Altersteilzeit) sowie Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen (§ 85a LBG/§ 6a LRiG) oder altersunabhängige Teilzeitbeschäftigung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen (§ 78b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBG/§ 6b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LRiG) sowie Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 85a LBG/§ 6a LRiG) dürfen zusammen eine Dauer von 25 Jahren nicht überschreiten. Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit tritt an die Stelle der Dauer von 25 Jahren eine Dauer von 30 Jahren. Die durchschnittliche Arbeitszeit entspricht dem arithmetischen Mittelwert der bisher in Teilzeitbeschäftigung geleisteten Arbeitszeit.
- b) Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen (§ 78b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 LBG/§ 6b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 LRiG) sowie Urlaub aus familiären Gründen (§ 85a LBG/§ 6a LRiG) dürfen zusammen eine Dauer von 12 Jahren nicht überschreiten.

Eine Erweiterung der Höchstgrenzen ist auch im Ausnahmeweg nicht zulässig.

4 Erziehungsurlaub

4.1 Beamte/Beamtinnen

- 4.1.1 Gem. § 2 ErzUV haben Beamte/Beamtinnen Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Dienstbezüge oder Anwärterbezüge bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist, wenn sie

1. mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, einem Stiefkind, einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut genommen haben, einem Kind, für das sie ohne Personensorgerecht in einem Härtefall Erziehungsgeld gem. § 1 Abs. 7 des Bundeserziehungsgeldgesetzes beziehen können, oder als Nichtsorgeberechtigte mit ihrem leiblichen Kind in einem Haushalt leben und
2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege besteht Anspruch auf Erziehungsurlaub von insgesamt drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes. Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

- 4.1.2 Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

- a) die Mutter des Kindes als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf,
- b) der mit dem Beamten/der Beamtin in einem Haushalt lebende andere Elternteil nicht erwerbstätig ist, oder
- c) der andere Elternteil Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt.

Satz 1 Buchstabe a) gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird. Beamte/Beamtinnen haben abweichend von Satz 1 Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sichergestellt werden kann; dies gilt in den Fällen des Buchstaben b) insbesondere dann, wenn der andere Elternteil arbeitslos ist oder sich in der Ausbildung befindet.

- 4.1.3 Während des Erziehungsurlaubs darf der Beamte/die Beamtin

- a) Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gem. §§ 78b, 85a des Landesbeamtengesetzes,
- b) Teilzeitarbeit, die eine wöchentliche Arbeitszeit von 19 Stunden nicht übersteigt,

leisten, wenn dienstliche Belange dies zulassen, mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten auch bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber. Die Ablehnung der Zustimmung kann nur mit entgegenstehenden dienstlichen Interessen innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich begründet werden.

- 4.1.4 Auf Beamten/Beamtinnen, die Anspruch auf Erziehungsurlaub für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind haben, finden die Vorschriften der ErzUV in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.

4.2 Richter/Richterinnen

Die ErzUV gilt für Richter/Richterinnen entsprechend.

5 Verbindung der Freistellung aus Arbeitsmarktgründen, aus familiären Gründen und nach der Erziehungsurlaubsverordnung

Sofern sowohl die Voraussetzungen für die Freistellungen aus Arbeitsmarktgründen als auch für diejenigen aus familiären Gründen erfüllt sind, kön-

nen beide Arten nacheinander im Rahmen der Höchstgrenzen (Ziff. 3) in Anspruch genommen werden.

Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht auch dann, wenn zusammen mit familien- oder arbeitsmarktbedingten Freistellungen die vorgenannten Höchstgrenzen überschritten würden.

6 Erziehungsurlaub während der Freistellung aus Arbeitsmarktgründen oder familiären Gründen

Urlaube nach den §§ 78 b, 85 a LBG bzw. den §§ 6 a, 6 b LRiG können durch Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Einem entsprechenden Antrag des Beamten/der Beamtin bzw. des Richters/der Richterin ist stattzugeben. Die Gewährung des Erziehungsurlaubs ist mit dem Hinweis zu verbinden, daß der bereits erteilte Urlaub für die Dauer des Erziehungsurlaubs unterbrochen wird. Das Ende des Urlaubs nach §§ 78 b oder 85 a LBG bzw. §§ 6 a oder 6 b LRiG kann - auf Antrag des Beamten/der Beamtin bzw. des Richters/der Richterin - um die Dauer des Erziehungsurlaubs hinausgeschoben werden.

Auch teilzeitbeschäftigte Beamte/Beamtinnen und Richter/Richterinnen können Erziehungsurlaub beanspruchen. Während des Erziehungsurlaubs dürfen sie, sofern dienstliche Belange es zulassen, entweder mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden oder bleiben oder bis zu 19 Stunden wöchentlich aufgrund eines Arbeitsvertrages eingesetzt werden (§ 2 Abs. 3 ErzUV). Eine bestehende Teilzeitbeschäftigung nach dienstrechtlichen Vorschriften wird, da sie auch während des Erziehungsurlaubs zulässig ist, durch den Erziehungsurlaub nicht unterbrochen; das gilt auch, wenn ihr Umfang von mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit herabgesetzt wird, um die Bewilligung des Erziehungsurlaubs zu ermöglichen. Das Ende der Teilzeitbeschäftigung wird daher nicht um die Dauer des Erziehungsurlaubs hinausgeschoben.

7 Dienstliche Voraussetzungen

Beamten/Beamtinnen kann eine Freistellung nach den §§ 78 b oder 85 a LBG nur bewilligt werden, wenn der Teilzeitbeschäftigung oder dem Urlaub dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Richter/Richterinnen haben bei Erfüllung der Voraussetzungen einen Anspruch auf Freistellung nach den §§ 6 a und 6 b LRiG.

Beamte/Beamtinnen und Richter/Richterinnen haben, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, Anspruch auf Erziehungsurlaub für den von ihnen beantragten Zeitraum; ob und wie die dienstlichen Belange berührt sind, hat auf die Urlaubsbewilligung keinen Einfluß.

8 Beteiligung der Personalvertretung und der Vertretung der Schwerbehinderten

Ein Antrag auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub nach § 78 b oder § 85 a LBG darf nur mit Zustimmung des Personalrats abgelehnt werden (§ 72 Abs. 1 Nr. 14 LPVG). Die erneute Zuweisung eines Arbeitsplatzes nach Beendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge gemäß § 78 b oder § 85 a LBG unterliegt der Mitbestimmung des Personalrats (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 LPVG).

Bei Entscheidungen über Erziehungsurlaub ist der Personalrat nicht zu beteiligen.

Bei Schwerbehinderten hat der Dienstvorgesetzte in jedem Falle der Freistellung die Vertretung der Schwerbehinderten nach § 25 Abs. 2 SchwBG zu beteiligen.

II.

Auswirkungen der Freistellung vom Dienst bei Beamten/Beamtinnen und Richtern/Richterinnen

1 Änderung oder vorzeitige Beendigung

Die Entscheidung über die Freistellung bindet den/ die Beamten/Beamtin bzw. Richter/Richterin und die Dienststelle.

In den Fällen des altersabhängigen Urlaubs aus Arbeitsmarktgründen kann der Dienstvorgesetzte in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem/der Beamten/Beamtin bzw. Richter/Richterin dessen Fortsetzung nicht zugemutet werden kann. Eine vorzeitige Beendigung des altersunabhängigen Urlaubs oder ein vorzeitiger Übergang zur Vollzeitbeschäftigung ist ausgeschlossen, solange eine freie Planstelle nicht zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für eine vorzeitige Änderung des Umfangs einer Teilzeitbeschäftigung.

Die Teilzeitbeschäftigung oder der Urlaub aus familiären Gründen soll auf Antrag widerrufen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Wird dem Antrag stattgegeben, so muß der Widerruf spätestens sechs Monate nach der Antragstellung wirksam werden.

Die Dienststelle kann gegen den Willen des/der Beamten/Beamtin bzw. Richters/Richterin eine Teilzeitbeschäftigung oder einen Urlaub nur unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 VwVfG vorzeitig beenden.

Beginn, Dauer und vorzeitige Beendigung des Erziehungsurlaubs folgen der Regelung des § 3 ErzUV.

2 Laufbahnrecht

2.1 Teilzeitbeschäftigung

Die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung wird als Probezeit, zum Teil in reduziertem Umfang (§ 7 Abs. 5 LVO, § 5 Abs. 6 LVOPol), berücksichtigt. Die Probezeit eines Beamten kann aber nach § 7 Abs. 6 LVO bzw. § 5 Abs. 7 LVOPol verlängert werden, wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann.

Die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung wird ferner als Dienstzeit für die Verleihung eines Beförderungsamtes sowie als Dienstzeit für die Zulassung zum Aufstieg von Beamten/Beamtinnen (§ 11 LVO) voll berücksichtigt.

2.2 Urlaub

Zeiten des Urlaubs nach den §§ 78 b, 85 a LBG bzw. den §§ 6 a, 6 b LRiG oder des Erziehungsurlaubs gelten nicht als Probezeit (§ 7 Abs. 4 LVO). Sie sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen (§ 11 Abs. 2 und 3 LVO) als Dienstzeit für die Verleihung eines Beförderungsamtes und als Dienstzeit für die Zulassung zum Aufstieg von Beamten/Beamtinnen anzurechnen.

3 Mehrarbeit

Auch teilzeitbeschäftigte Beamte/Beamtinnen sind gemäß § 78 a LBG verpflichtet, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ist Dienstbefreiung zu gewähren bzw. u. U. Mehrarbeitsvergütung zu zahlen, wenn der Beamte/die Beamtin mehr als 5 Stunden im Monat Mehrarbeit geleistet hat; maßgeblich ist die Überschreitung der für den Beamten/die Beamtin festgesetzten (ermäßigten) wöchentlichen Arbeitszeit.

4 Nebentätigkeiten**4.1 Freistellung aus Arbeitsmarktgründen**

Nach § 78 b Abs. 2 LBG bzw. § 6 b Abs. 2 LRiG ist die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs davon abhängig, daß der/die Beamte/Beamtin bzw. Richter/Richterin erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten gegen Vergütung zu verzichten und Nebentätigkeiten, die nach § 69 Abs. 1 LBG nicht genehmigungspflichtig sind, gegen Vergütung nur in dem Umfang auszuüben, wie er/sie sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Der Dienstvorgesetzte darf Ausnahmen vom Verbot der Nebentätigkeit nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

Vergütung für eine Nebentätigkeit ist nach dem Vergütungsbegriff des § 11 NtV jede Gegenleistung in Geld und geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht. Als Vergütung sind auch pauschalisierte Aufwandsentschädigungen in vollem Umfang sowie Tage- und Übernachtungsgelder insoweit anzusehen, als sie die Höhe des Betrages, den die Reisekostenvorschriften für Beamte in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalendertag vorsehen, übersteigen.

4.2 Freistellung aus familiären Gründen

Während einer Freistellung vom Dienst dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen (§ 68 a LBG/§ 6 a Abs. 4 LRiG).

4.3 Erziehungsurlaub

Während des Erziehungsurlaubs sind lediglich Teilzeitbeschäftigung oder Teilzeitarbeit nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 ErzUV erlaubt. Davon abweichende Tätigkeiten haben den Verlust des Erziehungsurlaubsanspruchs zur Folge.

5 Dienstjubiläum**5.1 Teilzeitbeschäftigung**

Bei der Berechnung der Jubiläumszeit werden Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung wie Zeiten einer Vollbeschäftigung berücksichtigt.

5.2 Urlaub

Die Zeit eines Urlaubs wird nicht als Jubiläumsdienstzeit berücksichtigt (§ 3 Abs. 3 Ziff. 7 JZV).

5.3 Erziehungsurlaub

Die Zeit eines Erziehungsurlaubs wird als Jubiläumsdienstzeit berücksichtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8 JZV).

6 Mutterschutz**6.1 Teilzeitbeschäftigung**

Teilzeitbeschäftigten Beamtinnen steht Mutterschutz nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB) zu.

6.2 Urlaub/Erziehungsurlaub

Urlaube nach den §§ 78 b, 85 a LBG bzw. den §§ 6 a, 6 b LRiG sowie Erziehungsurlaub können nicht mit dem Ziel unterbrochen werden, Mutterschutzfristen in Anspruch zu nehmen.

7 Erholungsurlaub**7.1 Teilzeitbeschäftigung**

Teilzeitbeschäftigten steht in demselben Umfang Erholungsurlaub zu wie Vollbeschäftigten; das gilt auch für den Zusatzurlaub nach §§ 12, 13 der Erholungsurlaubsverordnung (EUV) und § 47 SchwbG. Weicht eine Teilzeitbeschäftigung von der 5-Tage-Woche ab, so gilt § 14 EUV.

7.2 Urlaub/Erziehungsurlaub

Anspruch auf Erholungsurlaub besteht nicht für das Urlaubsjahr, in dem wegen eines Urlaubs kein Dienst geleistet wird. Wird infolge eines Urlaubs ohne Dienstbezüge bzw. ohne Anwärterbezüge nur in einem Teil des Urlaubsjahres Dienst geleistet, so wird der Erholungsurlaub gemäß § 5 Abs. 4 EUV bzw. § 5 Abs. 1 ErzUV anteilig gekürzt.

8 Sonderurlaub**8.1 Teilzeitbeschäftigung**

Teilzeitbeschäftigten steht Sonderurlaub nach den Vorschriften der Sonderurlaubsverordnung zu.

8.2 Urlaub/Erziehungsurlaub

Die Unterbrechung eines Urlaubs mit dem Ziel, Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erhalten, ist nicht zulässig.

9 Besoldung, Kindergeld**9.1 Teilzeitbeschäftigung**

Die Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Zulagen) werden grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert (§ 6 BBesG). Etwas anderes gilt hinsichtlich der familienbezogenen Bestandteile des Ortszuschlags (Unterschiedsbeträge zwischen der Stufe 1 und den folgenden Stufen), wenn der Ehegatte des Teilzeitbeschäftigten oder (bezüglich des Kinderanteils) ein anderer Kindergeldberechtigter ebenfalls im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Ortszuschlag mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt oder Versorgungsempfänger ist. In solchen Fällen werden der Ehegattenanteil (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) und etwaige Kinderanteile im Ortszuschlag unter Anwendung der Konkurrenzvorschriften so gezahlt, als wenn beide Berechtigten vollbeschäftigt wären (nach § 40 Abs. 5 und 6 BBesG der Ehegattenanteil je zur Hälfte und ungekürzte Kinderanteile grundsätzlich demjenigen Berechtigten, der Kindergeld bezieht).

Das Besoldungsdienstalter wird durch die Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

Bei Beamten/Beamtinnen des gehobenen Dienstes, die Anwärterbezüge unter der Auflage erhalten haben, daß sie im Anschluß an die Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von 5 Jahren auf eigenen Antrag aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden (§ 59 Abs. 5 BBesG), zählt die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung für die Erfüllung der Bleibeverpflichtung voll. Entsprechendes gilt, wenn die Gewährung eines Anwärtersonderzuschlags an eine Bleibeverpflichtung gebunden war (§ 3 der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung).

Auf die jährliche Sonderzuwendung wirkt sich eine Teilzeitbeschäftigung nur aus, wenn sie am 1. Dezember vorgelegen hat. Der Grundbetrag bemißt sich dann nach den entsprechend der Arbeitszeit herabgesetzten Dezemberbezügen. Der Sonderbetrag für Kinder (§ 8 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung) wird dadurch nicht berührt.

Das jährliche Urlaubsgeld wird im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert, wenn am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli wegen Teilzeitbeschäftigung herabgesetzte Bezüge gewährt werden.

Die vermögenswirksame Leistung beträgt bei Teilzeitbeschäftigung die Hälfte des bei Vollbeschäftigung zustehenden Betrages. Vollbeschäftigte mit Bezügen (Grundgehalt, Amtszulagen, Ortszuschlag der Stufe 2) unter 1900,- DM monatlich erhalten 26,- DM, mit entsprechenden Bezügen ab 1900,- DM 13,- DM monatlich. Bei teilzeitbeschäftigten Beamten/Beamtinnen bzw. Richtern/Richterinnen tritt an die Stelle der Bemessungsgrenze von 1900,- DM der Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten

Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter usw.).

Der Anspruch auf Kindergeld wird durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

9.2 Urlaub

Für die Dauer des Urlaubs entfällt der Anspruch auf Dienstbezüge.

Die Auswirkungen einer Beurlaubung nach dem 31. Dezember 1989 auf das Besoldungsdienstalter ergeben sich aus § 28 Abs. 2 und 3 BBesG.

Danach bleibt das Besoldungsdienstalter des/der Beamten/Beamtin in jedem Fall unverändert, wenn die Beendigung des Urlaubs

- a) in einer Laufbahn mit Eingangsamt unterhalb der BesGr. A 13 nicht nach Vollendung des 31. Lebensjahres,
- b) in einer Laufbahn mit Eingangsamt der BesGr. A 13 oder A 14 oder in einem Amt der BesGr. C 1 oder – soweit es sich nicht um Professoren handelt – der BesGr. C 2 nicht nach Vollendung des 35. Lebensjahres,
- c) in einem Professorenamt der Besoldungsordnung C nicht nach Vollendung des 40. Lebensjahres

lag.

Hat der/die Beamte/Beamtin bei Beendigung des Urlaubs das vorbezeichnete, für ihn/sie maßgebende Lebensalter überschritten, wird das Besoldungsdienstalter hinausgeschoben, und zwar

- im Fall a) um ein Viertel der Beurlaubungszeit zwischen der Vollendung des 31. und des 35. Lebensjahres und/oder um die Hälfte der Zeit nach Vollendung des 35. Lebensjahres,
- in den Fällen b) und c) um die Hälfte der nach der Vollendung des 35. bzw. 40. Lebensjahres verbrachten Beurlaubungszeit.

Die Hinausschiebung des Besoldungsdienstalters unterbleibt, soweit die nach dem jeweils maßgebenden Lebensalter verbrachten Beurlaubungszeiten der Kinderbetreuung gedient haben; anerkannt werden bis zu drei Jahre für jedes Kind.

Zeiten einer Kinderbetreuung im Sinne des § 28 Abs. 3 BBesG sind Zeiten ohne Berufstätigkeit oder Ausbildung oder allenfalls einer Teilzeitbeschäftigung in dem während des Erziehungsurlaubs zugestandenen Umfang, in denen Kinder in häuslicher Gemeinschaft betreut werden, frühestens ab Geburt des ersten Kindes, höchstens jedoch drei Jahre für jedes Kind. Nach dem maßgebenden Lebensalter liegende Zeiten eines Erziehungsurlaubs sind auf die 3jährige Betreuungszeit anzurechnen.

Für die Lebensaltersstufen des Grundgehalts der Richter und Staatsanwälte sind die für das Besoldungsdienstalter der Beamten in Laufbahnen mit Eingangsämtern der BesGr. A 13 oder A 14 geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden.

Bei Beamten/Beamtinnen des gehobenen Dienstes, die Anwärterbezüge unter der Auflage erhalten haben, daß sie im Anschluß an die Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von 5 Jahren auf eigenen Antrag aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden (§ 59 Abs. 5 BBesG), wird die Zeit des Urlaubs nicht auf die Mindestdienstzeit angerechnet, so daß sich diese um die Zeit des Urlaubs verlängert. Entsprechendes gilt, wenn die Gewährung eines Anwärtersonderzuschlags an eine Bleibverpflichtung gebunden war.

Der Anspruch auf die jährliche Sonderzuwendung wird durch eine Beurlaubung ohne Bezüge im Monat Dezember nicht berührt. Die Sonderzuwendung wird aber für jeden vollen Monat, in dem wegen des Urlaubs keine Bezüge zustehen, um ein Zwölftel gekürzt.

Das jährliche Urlaubsgeld entfällt für ein Kalenderjahr, in dem während des gesamten Monats Juli

wegen des Urlaubs keine laufenden Bezüge zustehen.

Die vermögenswirksame Leistung entfällt für die Kalendermonate, in denen der/die Beamte/Beamtin bzw. Richter/Richterin keine Bezüge erhält.

Der Anspruch auf Kindergeld wird durch einen Urlaub nicht berührt. Kindergeld wird während des Urlaubs bei unveränderter Anspruchsberechtigung dem Beurlaubten weiter von der Besoldungsstelle gezahlt.

9.3 Erziehungsurlaub

Für die Dauer des Erziehungsurlaubs werden keine Dienstbezüge bzw. Anwärterbezüge gewährt. Das Besoldungsdienstalter, die vermögenswirksamen Leistungen und das jährliche Urlaubsgeld werden dagegen durch den Erziehungsurlaub nicht berührt. Dies gilt auch für die jährliche Sonderzuwendung, allerdings mit der Einschränkung, daß eine Verminderung der jährlichen Sonderzuwendung nach § 6 Abs. 2 Satz 5 SZG nur für die Dauer eines Erziehungsurlaubs bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes unterbleibt.

10 Beihilfen und freie Heilfürsorge

10.1 Teilzeitbeschäftigung

Die Berechtigung besteht uneingeschränkt (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b BVO, § 1 FHVO Pol).

10.2 Urlaub

Für die Zeit des Urlaubs ohne Dienstbezüge besteht keine Berechtigung. Für die während der Zeit des Urlaubs entstandenen Aufwendungen kann daher eine Beihilfe auch nicht nach Beendigung des Urlaubs gewährt werden. Beihilfeanträge, die sich auf vor dem Urlaub entstandene Aufwendungen beziehen, können – im Rahmen der Zweijahresfrist (§ 13 Abs. 3 BVO) – auch während des Urlaubs gestellt werden.

10.3 Erziehungsurlaub

Der Beihilfeanspruch bzw. der Anspruch auf freie Heilfürsorge (§§ 86 Abs. 2, 189 Abs. 2 LBG) bleiben unberührt.

11 Versorgung

11.1 Eintritt des Versorgungsfalles vor dem 1. 1. 1992

Erziehungsurlaub von mehr als 6 Monaten und Freistellungen (Teilzeitbeschäftigung, Urlaub) aus Arbeitsmarkt- oder familiären Gründen mindern die ruhegehaltfähige Dienstzeit (vgl. Nr. 11.1.3). Außerdem führen die seit dem 1. 8. 1984 (Inkrafttreten des 5. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1984 – BGBl. I S. 998) bewilligten Freistellungen zu einer Kürzung des Ruhegehaltsatzes (Versorgungsabschlag, vgl. Nr. 11.1.4).

Die näheren Einzelheiten dazu ergeben sich aus dem RdErl. d. Finanzministeriums v. 6. 2. 1981 (SMBl. NW. 20323) zu den §§ 6 und 14 BeamtVG.

Für Freistellungen dieser Art, die vor dem 1. 8. 1984 bewilligt und vor diesem Datum dem Beamten/der Beamtin bekanntgegeben worden sind, gilt das alte Recht weiter; d. h. nur Teilzeitbeschäftigungen aus Arbeitsmarktgründen, die zwischen dem 15. 5. 1980 und dem 31. 7. 1984 bewilligt worden sind, führen zu einem Versorgungsabschlag nach dem bis zum 31. 7. 1984 geltenden Recht.

Wird eine vor dem 1. 8. 1984 ausgesprochene Freistellung nach dem 31. 7. 1984 verlängert, so gilt für den Verlängerungszeitraum die seit dem 1. 8. 1984 in Kraft getretene neue Versorgungsabschlagregelung.

Wird innerhalb eines vor dem 1. 8. 1984 bewilligten Zeitraums Art oder Umfang einer Freistellung verändert, gilt folgendes:

Bei Teilzeitbeschäftigung ist ein teilweiser Verzicht auf eine bewilligte Arbeitszeitermäßigung unschädlich, d. h. es gilt das alte Recht weiter; jede Erhöhung

des Umfangs der Ermäßigung führt dagegen zur Anwendung des neuen Rechts für den Gesamtumfang der Teilzeitbeschäftigung vom Zeitpunkt der Änderung an. Beim Übergang von einer Teilzeitbeschäftigung zu einer Beurlaubung ist – abgesehen von den Fällen einer Unterbrechung zwecks Bewilligung eines Erziehungsurlaubs (vgl. Abschnitt I Nr. 5) – stets das seit dem 1. 8. 1984 geltende Recht anzuwenden.

Die folgenden Hinweise erläutern die versorgungsrechtlichen Folgen eines Erziehungsurlaubs und der nach dem 31. 7. 1984 bewilligten Freistellungen vom Dienst aus Arbeitsmarkt- oder familiären Gründen (siehe dazu auch die Hinweise zu den §§ 6 und 14 BeamtVG in dem RdErl. v. 6. 2. 1981 – SMBl. NW. 20323). Zur Neuregelung ab 1. 1. 1992 wird auf Nummer 11.2 verwiesen.

- 11.1.1 Auswirkungen auf die Wartezeit für den Erwerb des Ruhegehaltsanspruchs (§ 4 BeamtVG)
Ein Ruhegehalt wird nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG nur nach Ableistung einer Dienstzeit von mindestens 5 Jahren (Wartezeit) gewährt. Zeiten eines Erziehungsurlaubs sowie einer Teilzeitbeschäftigung (als Beamter, Richter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst) und eines Urlaubs aus Arbeitsmarkt- oder familiären Gründen werden in die Wartezeit eingerechnet, soweit sie ruhegehaltfähig sind (vgl. Nr. 11.1.3).
- 11.1.2 Auswirkungen auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5 BeamtVG)
Ergibt sich bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze oder vorheriger Zurrücksetzung auf eigenen Antrag nicht die Endstufe der Besoldungsgruppe, so ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen das Grundgehalt der erreichten Dienstaltersstufe zugrunde zu legen. Tritt der Beamte/die Beamtin jedoch wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand, so ist das Grundgehalt der maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können. Bei einer Teilzeitbeschäftigung gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
- 11.1.3 Auswirkungen auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit (§§ 6, 10 BeamtVG)
Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 6 Abs. 1 Satz 3, § 10 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG). Zeiten eines Urlaubs ohne Dienstbezüge sind nicht ruhegehaltfähig. Ruhegehaltfähig ist jedoch die Zeit
- eines Erziehungsurlaubs und
 - einer Kindererziehung, die in eine Freistellung aus Arbeitsmarkt- oder familiären Gründen fällt,
- bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird.
- 11.1.4 Auswirkungen auf den Ruhegehaltsatz (§ 14 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG)
Nach dem 31. 7. 1984 bewilligte Freistellungen führen bei Eintritt des Versorgungsfalles zu einem Versorgungsabschlag.
Der Versorgungsabschlag ist die Kürzung des im Einzelfall ohne Berücksichtigung des Höchstsatzes (75 v.H.) erreichbaren Ruhegehaltsatzes. Für die Durchführung des Versorgungsabschlages wird der ohne die Freistellung erreichbare (und fiktiv über den tatsächlichen Höchstruhegehaltsatz von 75 v.H. hinaus berechnete) Ruhegehaltsatz in dem Verhältnis vermindert, in dem die tatsächliche ruhegehaltfähige Dienstzeit (Ist-Lebensarbeitszeit) zur ohne die Freistellung erreichbaren ruhegehaltfähigen Dienstzeit (Soll-Lebensarbeitszeit) steht; das gilt jedoch nicht für einen Erziehungsurlaub sowie für die in eine Freistellung aus Arbeitsmarkt- oder familiären Gründen fallende Kindererziehungszeit bis zu einem Jahr von der Geburt des Kindes an. Bei der auf diese Weise durchgeführten Kürzung darf allerdings der Mindestruhegehaltsatz von 35 v.H.

nicht unterschritten werden. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist nach Jahren und Tagen zu ermitteln. Bei der Berechnung des Ruhegehaltsatzes ergeben die ersten 10 Dienstjahre einen Ruhegehaltsatz von 35 v.H. Dieser steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum 25. Dienstjahr um 2 v.H., danach weiter um 1 v.H. bis zum Höchstsatz. Hierbei gilt ein Rest von mehr als 182 Tagen als ein weiteres volles Dienstjahr.

- 11.1.5 Auswirkungen auf den Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (§ 48 BeamtVG)
Beamten/Beamtinnen des Vollzugsdienstes, des Einsatzdienstes der Feuerwehr und im Flugverkehrskontrolldienst, die nach einer mindestens 20jährigen Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst und nach Vollendung des 55. Lebensjahres (§ 78b LBG) bei Eintritt in den Ruhestand ohne Dienstbezüge beurlaubt sind, wird der Ausgleich nach § 48 Abs. 1 BeamtVG nicht gewährt.
- 11.2 Eintritt des Versorgungsfalles nach dem 31. 12. 1991
Mit Wirkung vom 1. 1. 1992 ist das Beamtenversorgungsrecht geändert worden (vgl. das BeamtVG i.d.F. v. 24. Oktober 1990 – BGBl. I S. 2298 –). An die Stelle der bisherigen degressiven Ruhegehaltskala (vgl. Nr. 11.1.4 Abs. 3) tritt eine linearisierte Skala. Der Ruhegehaltsatz steigt mit jedem Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit um 1,875 v.H. bis zum Höchstsatz von 75 v.H. Die Rundung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (Nr. 11.1.4 letzter Satz) entfällt. Ein Versorgungsabschlag für Freistellungszeiten (Teilzeitbeschäftigung, Urlaub) ist nicht mehr vorgesehen. Der bisherige Versorgungsabschlag (vgl. Nr. 11.1.4) hat jedoch bei Vergleichsberechnungen im Rahmen der Übergangsvorschriften (§ 85 BeamtVG) weiterhin Bedeutung (vgl. Nr. 11.2.1 und 11.2.2). Zur Neuregelung für Erziehungszeiten (Nr. 11.1.3 Satz 3) wird auf Nummer 11.2.3 verwiesen.
- 11.2.1 Hat das Beamtenverhältnis oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. 12. 1991 bestanden und wird die gesetzliche Altersgrenze vor dem 1. 1. 2002 erreicht, ist nach § 85 Abs. 3 BeamtVG für die gesamte Dienstzeit bis zum Eintritt in den Ruhestand weiterhin das bisherige Recht (Nr. 11.1) einschließlich der Vorschriften über den Versorgungsabschlag maßgebend, d.h. auch für Fehlzeiten infolge Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach dem 31. 12. 1991 gilt die Versorgungsabschlagsaussage nach Tz. 11.1.4 weiterhin. Das gilt auch, wenn ein/eine Beamter/Beamtin, der/die die gesetzliche Altersgrenze vor dem 1. 1. 2002 erreichen würde, verstirbt oder wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag vorzeitig in den Ruhestand versetzt wird.
Gesetzliche Altersgrenze ist grundsätzlich das vollendete 65. Lebensjahr, in bestimmten Bereichen (Polizeivollzugsdienst, Feuerwehren, Aufsichts- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten) das 60. Lebensjahr. Vor dem 1. 1. 2002 erreichen die gesetzliche Altersgrenze demnach die vor dem 2. 1. 1937 (Altersgrenze 65. Lebensjahr) bzw. die vor dem 2. 1. 1942 (Altersgrenze 60. Lebensjahr) geborenen Beamten/Beamtinnen. Für Leiter/Leiterinnen und Lehrer/Lehrerinnen an öffentlichen Schulen und an Studienseminaren des Landes gilt als Altersgrenze das Ende des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden (§ 44 Abs. 1 Satz 2 LBG). In diesen Fällen erreichen die vor dem 2. 8. 1937 geborenen Beamten/Beamtinnen die gesetzliche Altersgrenze vor dem 1. 1. 2002.
- 11.2.2 Hat das Beamtenverhältnis oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. 12. 1991 bestanden und findet § 85 Abs. 3 BeamtVG keine Anwendung, weil die gesetzliche Altersgrenze nach dem 31. 12. 2001 erreicht wird oder erreicht würde (vgl. Nr. 11.2.1), bleibt der am 31. 12. 1991 nach bisherigem Recht (ohne Versorgungsabschlag) erreichte Ruhegehaltsatz gewährt. Er steigt mit jedem Jahr einer anschließenden Vollbeschäftigung um 1 v.H. – bei Teilzeitbeschäftigung um den entsprechenden

Bruchteil - bis zum Höchstsatz (75 v. H.), darf jedoch den Ruhegehaltsatz nicht übersteigen, der sich für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit nach bisherigem Recht - einschließlich Versorgungsabschlag - ergäbe (vgl. § 85 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG). War am 31. 12. 1991 noch keine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren erreicht, dienen die Folgejahre allerdings zunächst zur Auffüllung dieser zehnjährigen Dienstzeit, die nach dem bis zum 31. 12. 1991 geltenden Recht mit dem Mindestruhegehaltsatz von 35 v. H. bewertet wird (vgl. § 85 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG).

Für die Versorgung wird der Ruhegehaltsatz aus dieser Vergleichsberechnung zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltsatz, der sich nach neuem Recht (vgl. Nr. 11.2) für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt (vgl. § 85 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG).

11.2.3 Erziehungszeiten

Nach § 1 des Kindererziehungszuschlaggesetzes - KEZG - (Artikel 16 des BeamtVGÄndG vom 18. Dezember 1989 - BGBl. I S. 2218 -, geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 - BGBl. I S. 967 -) wird für Zeiten eines Erziehungsurlaubs und für Kindererziehungszeiten während einer Freistellung (Teilzeitbeschäftigung, Urlaub) aus Arbeitsmarkt- oder familiären Gründen zum Ruhegehalt ein Kindererziehungszuschlag gezahlt.

Die Vorschrift tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Sie erfaßt die in ein Beamtenverhältnis fallenden Erziehungszeiten (Erziehungsurlaub, Kindererziehungszeit während einer Freistellung) für nach dem 31. 12. 1991 geborene Kinder. Diese Erziehungszeiten sind nicht ruhegehaltfähig und demzufolge auch nicht bei der Wartezeit des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG zu berücksichtigen. Die in ein Beamtenverhältnis fallenden Erziehungszeiten für vor dem 1. 1. 1992 geborene Kinder werden im bisherigen Umfang (vgl. Nr. 11.1.3) als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt (§ 85 Abs. 7 BeamtVG).

Die Höhe des Kindererziehungszuschlags richtet sich nach dem aktuellen Rentenwert für Erziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Berechnung werden Erziehungszeiten bis zum Kindesalter von drei Jahren zugrunde gelegt. Unberücksichtigt bleiben Zeiten, in denen ein anderer Elternteil wegen der Erziehung des Kindes rentenversicherungspflichtig war. Der Zuschlag für Erziehungszeiten während einer Teilzeitbeschäftigung wird um den auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit aus der Teilzeitbeschäftigung entfallenden Ruhegehaltbetrag gemindert (Auffüllfunktion). Durch den Kindererziehungszuschlag darf der Betrag des Ruhegehalts nicht überschritten werden, der sich ergeben würde, wenn die dem Zuschlag zugrunde liegenden Zeiten in vollem Umfang als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen wären.

12 Teilzeitarbeit

Die unter Nummer 2 bis 10 genannten Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung gelten nicht für eine Teilzeitarbeit im Sinne des § 2 Abs. 3 Buchstabe b ErzUV (vgl. Abschn. I Nr. 4.1.3 Satz 1 Buchstabe b).

Die Zeit einer solchen Teilzeitarbeit (mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit) ist nicht ruhegehaltfähig. Zu den versorgungsrechtlichen Auswirkungen des zugrunde liegenden Erziehungsurlaubs wird auf Nummer 11 verwiesen.

13 Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 26. 9. 1986 (SMBl. NW. 203033) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1992 S. 916.

203308

Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. November 1966

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 6115 - 10 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.81.02 - 1/92 -
v. 4. 6. 1992

Die Durchführungsbestimmungen zum Versorgungs-TV (Abschn. B des Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 17. 1. 1967 - SMBl. NW. 203308 -) werden wie folgt ergänzt:

1. In Abschnitt II wird die folgende Nummer 9 angefügt:

9. Pflichtversicherung bei Inanspruchnahme einer Teilrente

a) Seit dem 1. Januar 1992 kann eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch als Teilrente in Anspruch genommen werden (§ 42 SGB VI). Der Bezug einer solchen Rente vor Vollendung des 65. Lebensjahres löst in der Zusatzversorgung keinen Versicherungsfall aus. Der Arbeitnehmer erhält in diesem Fall bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, längstens jedoch bis zum Versicherungsfall wegen Vollendung des 65. Lebensjahres neben seinem Arbeitsentgelt die Teilrente. Von der VBL erhält der Arbeitnehmer keine Versorgungsrente.

Der Arbeitnehmer muß selbst bestimmen, in welchem Umfang er neben dem Bezug der Teilrente noch beschäftigt sein kann. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers, für den Arbeitnehmer den seiner individuellen Hinzuverdienstgrenze entsprechenden Arbeitszeitumfang zu ermitteln, besteht nicht. Bei einer Einschränkung der Arbeitsleistung wegen der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Teilrente gemäß § 42 Abs. 3 SGB VI ist jedoch darauf zu achten, daß der Arbeitnehmer mit der neuen Arbeitszeit weiterhin unter den Geltungsbereich des BAT bzw. des MTL II fällt, daß also § 3 Buchst. n BAT bzw. § 3 Abs. 1 Buchstabe n MTL II nicht eingreift; andernfalls würde der Arbeitnehmer die Anwartschaft auf Versorgungsrente verlieren, weil er beim späteren Eintritt des Versicherungsfalles bei der VBL nicht mehr pflichtversichert wäre.

b) Fällt der Arbeitnehmer mit seiner Teilzeitbeschäftigung unter den Geltungsbereich des BAT bzw. des MTL II, bleibt er bei der VBL pflichtversichert. Nachteilige Auswirkungen auf die spätere Versorgungsrente ergeben sich dann grundsätzlich nicht. Bei der Inanspruchnahme der Teilrente nach § 42 SGB VI mit gleichzeitiger Teilzeitbeschäftigung bleibt nämlich für die Berechnung des Gesamtbeschäftigungsquotienten der Beschäftigungsquotient des unmittelbar vorhergegangenen Versicherungsabschnitts maßgebend. Die Hochrechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erfolgt unter Zugrundelegung des sich aus der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung ergebenden Beschäftigungsquotienten.

Nachteile können allerdings dann eintreten, wenn für die wegen der Inanspruchnahme einer Teilrente vereinbarte Teilzeitbeschäftigung ein niedrigeres anteiliges Arbeitsentgelt als vorher vereinbart wird (z. B. niedrigere Vergütungs- bzw. Lohngruppe). Wir bitten, in solchen Fällen die Arbeitnehmer (schriftlich) ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sich Auswirkungen auf die Höhe der späteren Versorgungsrente ergeben können.

c) Aus § 42 SGB VI ergibt sich keine Verpflichtung des Arbeitgebers, dem Antrag eines Arbeitnehmers auf Einschränkung seiner Arbeitsleistung zu entsprechen. Über derartige Anträge ist jedoch unter Berücksichtigung der dienstlichen/betrieb-

lichen Verhältnisse nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

2. In Abschnitt III Nr. 3 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

Die Verpflichtung des Arbeitgebers, für die Zeit ab 1. 1. 1992 für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sind, die Hälfte des Beitrags zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens aber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn der Angestellte nicht von der Versicherungspflicht befreit worden wäre, zu tragen, ergibt sich aus § 172 Abs. 2 SGB VI.

- MBl. NW. 1992 S. 922.

2370

Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 - WFB 1984 -

RdErl. d. Ministeriums für Bauen
und Wohnen v. 3. 6. 1992 -
IV A 1 - 2010 - 817/92

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 16. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Satz 1 Buchstabe b) wird der Betrag „40 vom Hundert“ ersetzt durch „60 vom Hundert“.
2. In Nummer 2.37 Satz 2 wird der Betrag „40 vom Hundert“ ersetzt durch „60 vom Hundert“.
3. Nummer 5.103 wird wie folgt gefaßt:
5.103 Familien, zu deren Haushalt mindestens ein Kind oder eine schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 100 gehört und deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG
a) um bis zu 40 vom Hundert überschreitet
- Modell C 1 - Zweiter Förderungsweg,
b) um bis zu 60 vom Hundert überschreitet
- Modell C 2 - Zweiter Förderungsweg.
4. Nummer 5.121 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden die Worte „In den Modellen B und C“ durch die Worte „Im Modell B“ ersetzt.
b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Das Baudarlehen darf in Höhe von 45 000 DM bewilligt werden.“
5. In Nummer 5.124 werden die Worte „Für Kleinsiedlungen dürfen“ durch die Worte „Im Modell B dürfen für Kleinsiedlungen“ ersetzt.
6. Nummer 5.126 wird wie folgt gefaßt:
5.216 In den Modellen B, C 1 und C 2 (Nummern 5.102 und 5.103) dürfen Aufwendungsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln bewilligt werden. Im Modell B können die Aufwendungsdarlehen neben den Baudarlehen nach Nummern 5.121 bis 5.124 bewilligt werden. Der Anfangsbetrag der Aufwendungsdarlehen darf je Quadratmeter Wohnfläche monatlich höchstens betragen:

Lage	Im Modell B	Im Modell C 1	Im Modell C 2
1	2	3	4
1. in Ballungskernen, Solitären Verdichtungsgebieten, Ballungsrandzonen und Mittelzentren der ländlichen Zonen mit einer Tragfähigkeit von 100 000 EW und mehr im Mittelbereich (LEP I/II)	4,50 DM	7,80 DM	3,45 DM
2. in sonstigen Gebieten	3,75 DM	7,05 DM	2,70 DM

7. In Nummer 5.21 Satz 2 Buchstabe b) werden die Worte „Modellen B und C“ durch die Worte „Modellen B, C 1 und C 2“ ersetzt.
8. In Nummer 5.31 Satz 1 werden die Worte „Modellen A bis C“ durch die Worte „Modellen A, B, C 1 und C 2“ ersetzt.
9. Nummer 5.611 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden die Worte „Modellen A bis C“ durch die Worte „Modellen A, B, C 1 und C 2“ ersetzt.
b) In der Tabelle zu Satz 1 wird die Überschrift in Spalte 4 „im Modell C“ durch „im Modell C 1“ ersetzt.
10. In Nummer 5.612 Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:
„Anstelle der Aufwendungsdarlehen nach Nummer 5.611 dürfen Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen wie in den Modellen A und B sowie Aufwendungsdarlehen wie in den Modellen C 1 und C 2 nach den Nummern 5.11 oder 5.12 ausnahmsweise bewilligt werden.“
11. In Nummer 5.82 Satz 2 Buchstabe a) werden die Worte „Modellen A, B und C“ durch die Worte „Modellen A, B, C 1 und C 2“ ersetzt.
12. In Nummer 6.12 Satz 1 Buchstabe b) wird der Betrag „40 vom Hundert“ durch „60 vom Hundert“ ersetzt.
13. In Nummer 6.2 Satz 2 wird der Betrag „40 vom Hundert“ durch „60 vom Hundert“ ersetzt.
14. In Nummer 9.8 Satz 1 werden die in Parenthese gesetzten Worte „- ausgenommen bei einem Ausbau nach Nummer 3.-“ durch die Worte „- ausgenommen bei einer Verringerung der Ausbaukosten nach Satz 3.-“ ersetzt.
15. Nummer 10.1 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 wird das Datum „1. März 1992“ durch das Datum „1. Juli 1992“ ersetzt.
b) In Satz 2 werden die Worte „Nummern 10.21 bis 10.24“ durch die Worte „Nummern 10.21 bis 10.26“ ersetzt.
16. Nach Nummer 10.25 wird folgende Nummer 10.26 angefügt:
10.26 Abweichend von Nummer 5.126 dürfen aufgrund eines vor dem 1. Juli 1992 im Modell C nach Nummer 5.12 in der bis zum 30. Juni 1992 geltenden Fassung gestellten Antrages Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen nach Maßgabe der Nummer 5.12 in der bis zum 30. Juni 1992 geltenden Fassung bewilligt werden.
17. Im Formblatt 1 „Energiesparender Wärmeschutz von Gebäuden“ zu Anlage 3 werden unter 2. in der Zeile „Bauteile“ die Worte „Fußnoten siehe Tabelle 5 DIN 4108 Teil 4“ gestrichen.

- MBl. NW. 1992 S. 923.

II.

Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung Nr. 5 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1993

Vom 12. Juni 1992

Erfassung der Kosten

Um einen Überblick über die Kosten zu gewinnen, die den Trägern der Sozialversicherung durch die Wahlen entstehen, hat der Bundeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung, in seiner Bekanntmachung Nr. 4 vom 29. Mai 1992 gebeten, die in

folgendem Schema angeführten Kosten festzuhalten und zu gegebener Zeit auf Anforderung mitzuteilen:

- a) Kosten der Wahlausschüsse (§ 7 Abs. 1 SVWO),
 - b) Kosten der öffentlichen Bekanntmachungen nach § 123 SVWO (u. a. § 10 a Abs. 3, § 24 Abs. 2, § 54 Abs. 1, § 59 Abs. 2, § 76 Abs. 2, § 99 Abs. 1, § 111 Abs. 1, § 116 Abs. 2 SVWO),
 - c) Aufwendungen in Beschwerdeverfahren, getrennt nach
 - aa) eigenen Kosten, abzüglich etwaiger Erstattungsbeiträge (§ 121 Abs. 2 Satz 1 SVWO),
 - bb) Kostenerstattung an Beschwerdeführer (§ 121 Abs. 1 Satz 1 SVWO),
 - d) Kosten der Landeswahlausschüsse (§ 122 Abs. 2 Satz 1 SVWO),
 - e) sonstige Kosten (soweit nicht unter f bis i).
- Diejenigen Versicherungsträger, bei denen eine Wahl mit Wahlhandlung stattfindet, werden um folgende zusätzliche Angaben gebeten:
- f) Kosten der Wahlleitungen (§ 5 Abs. 1 und 8, § 9 SVWO),
 - g) Kosten der in § 28 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 SVWO angeführten Vordrucke, getrennt nach
 - aa) Kosten der Herstellung der Vordrucke,
 - bb) Kosten des Versandes der Vordrucke an die Stellen, die die Wahlausweise ausstellen (insbesondere in den Fällen der §§ 33, 34 und 36 SVWO),
 - h) Kosten der Ausstellung der Wahlausweise und der Aushändigung oder Übermittlung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten (§ 28 Abs. 2, §§ 33, 33 a, 34 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2, §§ 35, 36 a, 80 Abs. 2, § 106 SVWO), getrennt nach
 - aa) Kosten der Ausstellung der Wahlausweise; auch wenn die Wahlausweise in einem Arbeitsgang hergestellt und ausgestellt werden, sind die Kostenanteile für die Herstellung – Buchst. g), aa) – und die Ausstellung – Buchst. h, aa) – getrennt zu erfassen; notfalls sind die Kostenanteile zu schätzen;
 - bb) Kosten der unmittelbaren Aushändigung der Wahlunterlagen,
 - cc) Kosten der Übermittlung der Wahlunterlagen (insbesondere durch die Post),
 - i) Kosten durch wahlspezifische Aufklärungsmaßnahmen der Versicherungsträger.

Zu erfassen sind nur die Mehrkosten, die über die Kosten der laufenden Verwaltung hinausgehen. Bei Personalkosten sind deshalb nur die Kosten zu erfassen, die durch zusätzliches Personal entstehen oder durch Überstunden, die von dem vorhandenen Personal für die Wahlen geleistet werden.

Der Landeswahlbeauftragte

Dr. Schikorski

– MBl. NW. 1992 S. 923.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 24 v. 15. 6. 1992**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2011	12. 5. 1992	Zehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	194
		– MBl. NW. 1992 S. 925.	

Nr. 25 v. 17. 6. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
216	30. 4. 1992	Verordnung über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung – BKVO)	208
	15. 5. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 16. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf – Wasserwirtschaft –	212
		– MBl. NW. 1992 S. 925.	

Nr. 26 v. 25. 6. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2125	26. 5. 1992	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz	214
7129	26. 5. 1992	Drittes Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes	214
	27. 5. 1992	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1992	215
		– MBl. NW. 1992 S. 925.	

Nr. 27 v. 30. 6. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223	28. 5. 1992	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW	218
	15. 6. 1992	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Wintersemester 1992/93	223
	25. 6. 1992	Verordnung zur Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe 1992	235
		– MBl. NW. 1992 S. 925.	

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 15. 6. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	133	Strafrecht	
Personalnachrichten	134	1. GG Artikel 20 III; MRK Artikel 6 I; StGB § 78 b III; StPO § 260 III. - Die Ablaufhemmung der Verjährungsfrist nach § 78 b III StGB bezieht sich nur auf das jeweils anhängige gerichtliche Verfahren. - Wird ein erstinstanzliches wegen eines Verfahrenshindernisses nach § 260 III StPO verkündetes Einstellungsurteil auf Grund einer bestätigenden Rechtsmittelentscheidung rechtskräftig, so entfällt die Wirkung der Ablaufhemmung; die Verjährungsfrist ist dann so zu bemessen, als ob eine Ablaufhemmung durch ein Einstellungsurteil nicht eingetreten wäre. - Die enge Auslegung des § 78 b III StGB ist insbesondere wegen des sich aus Artikel 6 I MRK sowie Artikel 20 III GG ergebenden Beschleunigungsgrundsatzes geboten. OLG Düsseldorf vom 15. Januar 1992 - 3 Ws 658/91 . . .	140
Ausschreibungen	135	2. GG Artikel 5; StPO § 119. - Zu den Umständen, unter welchen nach Maßgabe des § 119 III StPO einem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten ein „Kamera-Interview“ mit Redakteuren einer Fernsehanstalt zu gestatten ist. OLG Düsseldorf, vom 3. Februar 1992 - 2 Ws 43/92 . . .	142
Gesetzgebungsübersicht	136	Öffentliches Recht	
Rechtsprechung		VwGO § 167 I, § 168 I Nr. 3, § 172; ZPO § 887 I und II, § 888 I. - Die von einer Behörde in einem Prozeßvergleich übernommene Verpflichtung zu einem Verwaltungshandeln kann im Wege der Zwangsvollstreckung gemäß § 167 I VwGO i.V.m. § 887 I und II bzw. § 888 I ZPO durchgesetzt werden (entgegen OVG Münster in DÖV 76, 170). OVG Münster vom 24. Januar 1992 - 13 E 1010/91 . . .	143
Zivilrecht		Hinweise auf Neuerscheinungen	144
1. BGB § 278. - Zur Frage der Haftung des Leasinggebers für Zusagen des Herstellers oder Lieferanten der Leasingssache gegenüber dem Leasingnehmer. OLG Düsseldorf vom 19. Dezember 1991 - 10 U 204/90	136		
2. BGB §§ 426, 748, 1361; ZPO §§ 301, 539, 540, 621. - Die Klage auf Ausgleich wegen der Kosten eines gemeinsamen Hauses ist zwischen getrennt lebenden Ehegatten keine Familiensache. - Ein Teilurteil ist unzulässig, wenn die Gefahr droht, es könne zwischen der Begründung des Teilurteils und der des Schlußurteils Widerspruch entstehen. Das Rechtsmittelgericht kann bei einem unzulässigen Teilurteil den gesamten Rechtsstreit zur Entscheidung an sich ziehen. - Der Ausgleich für Lasten eines gemeinsamen Hauses kann auch unter getrennt lebenden Ehegatten nach §§ 748, 426 BGB erfolgen. OLG Köln vom 6. Februar 1992 - 1 U 51/91 . . .	137		

- MBl. NW. 1992 S. 926.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569